

Beschlussvorlage

22.10.2024

Drucksache VL-173/2024 1. Ergänzung

- öffentlich -

| | |
|------------------|-------------|
| Aktenzeichen: | 3.0 |
| Fachbereich: | Finanzen |
| Sachbearbeitung: | Ulrich Horn |

| Beratungsfolge | Termin | Bemerkungen |
|---|------------|--------------|
| Haupt- und Finanzausschuss | 13.11.2024 | vorberatend |
| Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Erbach | 14.11.2024 | beschließend |

Grundsteuerreform: Festsetzung neuer Hebesätze zum 01.01.2025; Beschluss einer Hebesatzsatzung

Begründung:

Der Magistrat hat in seiner Sitzung am 21.10.2024 den Sachverhalt erörtert und dem Beschlussvorschlag zugestimmt.

Der Haupt- und Finanzausschuss und die Stadtverordnetenversammlung wurden in ihren Sitzungen Ende August bzw. Anfang September dieses Jahres über den aktuellen Sachstand bzgl. der Umsetzung der Grundsteuerreform informiert (vgl. Drucksache VL-149/2024 1. Ergänzung). Das neue Grundsteuerrecht wird bekanntlich zum 01.01.2025 in Kraft treten. Um eine wirksame Ermächtigungsgrundlage für den Erlass der Grundsteuerbescheide 2025 zu schaffen, ist die Festsetzung neuer Hebesätze für die Grundsteuer A und B abweichend von der üblichen Handhabung nicht erst spätestens zum 30.06.2025, sondern bereits zum 01.01.2025 erforderlich.

Nach dem Willen von Bund und Ländern soll die Grundsteuerreform aufkommensneutral sein. Das bedeutet, dass sich die Gesamterlöse der Kommunen aus der Grundsteuer allein durch die Grundsteuerreform im Jahr 2025 weder erhöhen noch verringern sollen. Die Gesamterlöse der Kreisstadt Erbach aus den Grundsteuern A und B belaufen sich im Jahr 2024 insgesamt auf rd. 2.675.000 €. Ausgehend von diesem Betrag ergeben sich nach derzeitigem Stand folgende aufkommensneutrale Hebesätze für die Kreisstadt Erbach ab 01.01.2025:

- **für die Grundsteuer A: 195 Prozent** (bisher: 400 Prozent)
- **für die Grundsteuer B: 460 Prozent** (bisher: 530 Prozent).

Anzumerken ist, dass die Berechnung der o. g. Steuersätze auf der Datenbasis des städtischen Steueramtes zum Stand: 10.10.2024 beruht und vom Finanzamt noch nicht alle Steuer-messbeträge für das Jahr 2025 übermittelt wurden. Die fehlenden Messbeträge wurden statisch hochgerechnet. Die für Erbach ermittelten Hebesätze der Hessischen Steuerverwaltung vom 5. Juni 2024 (Grundsteuer A: 167,44%, Grundsteuer B: 446,24%) haben lediglich Empfehlungscharakter und sind nicht verbindlich. Für die sachgerechte Ermittlung der aufkommensneutralen Hebesätze ist deshalb ausschließlich der städtische Datenbestand maßgebend.

Die Veranlagung der Grundsteuerbescheide 2025 soll zunächst über eine Hebesatzsatzung mit den o. g. Hebesätzen erfolgen. In der Folge ist dann auf Basis der Jahressollstellung zu überprüfen, ob die Aufkommensneutralität der Grundsteuererlöse für die Kreisstadt Erbach tatsächlich erreicht wird oder ob eine Anpassung der Steuersätze (nach oben oder unten) erforderlich ist. Darüber hinaus ist im Rahmen der Haushaltsplanung und -beratung für das Jahr 2025 festzustellen, ob zur Erreichung des Haushaltsausgleiches eine Erhöhung der aufkommensneutralen Hebesätze notwendig ist. Dies müsste dann bis zum 30.06.2025 im Rahmen der Haushaltssatzung 2025 oder einer weiteren Hebesatzsatzung beschlossen werden.

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage beigefügte Hebesatzsatzung mit den nachfolgend aufgeführten Hebesätzen für das Haushaltsjahr 2025 wird beschlossen:

- **Grundsteuer A: 195 Prozent**
- **Grundsteuer B: 460 Prozent.**

Dr. Peter Traub
Bürgermeister

Anlage(n):

(1) GrdSt-Hebesatzsatzung-Kreisstadt Erbach-2024

| | | |
|---|---|--|
| Finanzielle Auswirkungen: ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> | Pflichtaufgabe: ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> | Stelle im Stellenplan vorhanden: ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> |
| Teilhaushalt: 611 | Sachkontengruppe/Investitionsnummer: 5551000 / 5552000 | |
| Haushaltsansatz: rd. 2.675.000€ | Davon verausgabt: - | |